

## Sicherung der Ansprüche auf Betriebsrente

Datum: 23. Juni 2010

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat unter dem Aktenzeichen 3 AZR 334/06 entschieden, dass Ansprüche aus einer sogenannten Direktversicherung nicht auf den Insolvenzverwalter übergehen.

Ein Unternehmer hatte für seine Mitarbeiter Direktversicherungen abgeschlossen. Das Unternehmen ging in die Insolvenz. Der Insolvenzverwalter verlangte von den Arbeitnehmern ihre Ansprüche aus der Betriebsrente auf ihn zu übertragen.

Direktversicherungen sind ein beliebter Weg der betrieblichen Altersvorsorge. Vertragspartner ist der Arbeitgeber und das Versicherungsunternehmen. Der Unternehmer wandelt gegebenenfalls für die Arbeitnehmer mit deren Zustimmung einen Teil ihres Entgelts in Einzahlungen um. Dafür erhalten die Arbeitnehmer Vorteile bei der Einkommensteuer und der Sozialversicherung. Die Rentenansprüche werden erst bei bestimmtem Lebensalter und Betriebszugehörigkeit unwiderruflich garantiert. Wer seinen Arbeitgeber in der Zwischenzeit wechselt kann seine Ansprüche verlieren.

Das BAG entschied nun, dass es sich bei dem vorliegenden Betriebsübergang aus rechtlicher Sicht nicht um einen Wechsel des Arbeitgebers handelt. Der Insolvenzverwalter hatte damit keinen Zugriff auf die Guthaben aus den Versicherungspolice. Das Gericht widersprach damit anderslautenden Urteilen von Vorinstanzen, unter anderem des Landesarbeitsgerichts Hamm (3 Sa 2064/05).

Das Urteil des BAG bringt nun Rechtssicherheit für die Arbeitnehmer. Sofern Ihre Arbeitnehmer den Abschluss von Direktversicherungen wünschen können Sie positiv auf die Gerichtsentscheidung hinweisen.

In jedem Fall sollten Sie aber in Zweifelsfällen einen versierten Rechtsanwalt mit der Prüfung beauftragen. Ich kann Ihnen gerne geeignete Berater benennen.

Mit besten Grüßen

Ihr

Bernd Schwickert